

Kranke Kinder in der Kindertagespflege

Ihr Kind ist krank...und nun?

Elterninformation



Erkrankt Ihr Kind, so brauchen Sie als berufstätige Eltern Unterstützung, denn kranke Kinder gehören nicht in die Kindertagespflege! Aber warum sollen kranke Kinder nicht in die Kindertagespflegestelle gebracht werden?

Zum einen braucht ein krankes Kind Ruhe und die Fürsorge einer engen Bezugsperson. Zum anderen müssen die übrigen Kinder der Tagespflegeperson vor dem Risiko einer Ansteckung geschützt werden. Außerdem sind Tagespflegepersonen nicht verpflichtet bzw. berechtigt und nicht dazu ausgebildet, kranke Kinder zu pflegen.

Wie lange ein Kind zuhause bleiben muss, wenn es eine ansteckende Krankheit hat, wird im Infektionsschutzgesetz geregelt. Über die Handhabung einer solchen Situation, über Fristen und notwendige Atteste werden Sie vom Kinderarzt oder dem Gesundheitsamt beraten

Doch welche Möglichkeiten im sozialen Umfeld und welche Rechte gegenüber dem Arbeitgeber haben Sie als Eltern, wenn ihr Kind erkrankt?

Wer hilft mir im Notfall?

Stellen Sie sich als Eltern schon im Voraus die Frage: Wer außer mir/ uns kann im Notfall das Kind betreuen wenn es krank ist? Das Kind braucht eine enge Bezugsperson, die es fürsorglich pflegen kann. Könnten dies Oma oder Opa, Tante, Onkel oder Paten sein? Sprechen Sie die Person an und klären Sie, ob Sie im Notfall auf sie zukommen dürfen.

Was sagt mein Chef dazu, wenn ich zuhause bleiben muss?

Jedem gesetzlich krankenversicherten Elternteil stehen pro Kind unter 12 Jahren 10 Kinderkrankentage zu – höchstens 25 Arbeitstage bei mehr als 2 Kindern. Einem alleinerziehenden Elternteil steht die doppelte Anzahl der Kinderkrankentage zu. An diesen Tagen stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unbezahlt frei – die Krankenkassen übernehmen einen Anteil des Nettogehalts (siehe § 45 SGB V).

Um die Kinderkrankentage in Anspruch nehmen zu können, muss der behandelnde Arzt den Elternteil „kindkrank“ schreiben. Damit bestätigt er, dass das kranke Kind beaufsichtigt, gepflegt und betreut werden muss. Der Arbeitnehmer bestätigt auf der Rückseite dieses Scheins, dass kein anderes Mitglied der Familie das kranke Kind betreuen könnte. Der Arbeitnehmer meldet sich beim Arbeitgeber „kindkrank“ und reicht den Schein ein.

Kann nur ein Elternteil die Kinderkranktage in Anspruch nehmen, so besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Übertragung der Kinderkranktage auf den Partner. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse und sprechen Sie im Vorfeld mit Ihrem Arbeitgeber – manche Arbeits- und Tarifverträge sehen zusätzliche Regelungen vor.